

Ä1 zu S2: Satzung 2.0 - I Satzung der Katholischen jungen Gemeinde - 2. Katholische junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde

Antragsteller*innen KjG-Diözesanleitung

Antragstext

Von Zeile 147 bis 153:

f) Als Geistliche*r Verbandsleiter*in kann gewählt werden, wer sich für das Amt berufen fühlt ~~und:~~

- ~~• Den Ausbildungskurs zur ehrenamtlichen Geistlichen Verbandsleitung abgeschlossen hat oder den Kurs innerhalb eines Jahres abschließen wird. Bei Nichtabschluss des Kurses muss die gewählte Person sich vor der nächsten Mitgliederversammlung erklären und die Amtszeit endet.~~
- ~~Eine theologische Ausbildung abgeschlossen hat.~~

Begründung

Es gibt kaum ehrenamtliche jugendliche geistliche Leitungen auf Pfarr-/ Gemeindeebene. Nach Rückmeldungen aus den Gemeinden kann die EG Geist sagen, dass viele die Hürde eines Kurses für dieses Amt als zu hoch ansehen. Deshalb wählen sie meist eine*n pastorale Mitarbeiter*in in dieses Amt oder lassen die Stelle unbesetzt.

Das finden wir sehr schade, da wir denken und gehört haben, dass es einige Jugendliche gibt, die sich das Amt einer geistlichen Pfarrleitung für sich vorstellen können und wir nicht wollen, dass dieses Potential verloren geht.

Das Amt einer geistlichen Leitung sollte nicht an einem Kurs festgemacht werden, sondern an der Berufung für dieses Amt.

Aus diesem Grund wollen wir die Verpflichtung zu einem AGL oder einer theologischen Ausbildung auf Gemeindeebene aufheben.